



KANU-CLUB MAINZ-KOSTHEIM 1924 e. V.

Arbeitseinsatzordnung

1. Um eine Verteilung der Lasten auf alle Mitglieder zu gewährleisten, ordnet der Vorstand des Kanu-Club Mainz Kostheim 1924 e. V. Arbeitsstunden lt. Arbeitsstundenordnung an, die von den aktiven Mitgliedern jährlich zu erbringen sind. Für den Fall, dass diese vom Mitglied/berechtigten Personen nicht abgeleistet werden, sieht der Verein entsprechende Ersatzzahlungen vor.
2. Für alle Inhaber von vereinseigenen Boots- und Kanuliegeplätzen, aktive Mitglieder mit einer Zugangskarte und Berechtigungen zu mindestens einer der Hallen 2 bis 4 oder Zugang zur Werkstatt und/oder Steganlage, besteht neben der finanziellen Beitragspflicht eine Arbeitspflicht.
3. Erweiterte aktive Mitglieder sind Familienangehörige, die bei anstehenden Vereinsarbeiten unterstützen dürfen. Zu diesen Gruppen gehören ausschließlich Familienangehörige, d.h. Ehepartner(in), eingetragene Lebenspartner oder Kinder die mindestens 16 Jahre alt sind.
4. Für Kinder tragen ausschließlich die Eltern die gesetzliche Aufsichtspflicht und Haftung.
5. Eine Verrechnung der geleisteten Arbeitszeit erfolgt auf das Arbeitsstundenkonto des aktiven Hauptmitglieds. Eine vorherige Zustimmung hierfür erteilt ausschließlich der Vorstand.
6. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass am Tag des Arbeitseinsatzes die geleisteten Arbeitsstunden auf dem ausgehängten Nachweis erfasst sind.
7. Den Anweisungen und Aufgabenverteilungen der Leitung des Arbeitseinsatzes (Vorstandsmitglied oder damit beauftragtes Mitglied) sind Folge zu leisten.
8. Beim Arbeiten mit Geräten hat jedes Mitglied selbst dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechend vorgeschriebene Schutzausrüstung getragen wird. Je nach Gerät gehören dazu: Gehörschutz, Schutzbrille/Visier, Handschuhe und Schnitenschutz Jacke/Hose. Ist dies nicht der Fall, darf mit den Geräten nicht gearbeitet werden. Für Verletzungen, welche durch nicht ordnungsgemäßes Tragen der Schutzausrüstung entstanden sind, kann der Verein und der Vorstand nicht haftbar gemacht werden.
9. Die Anzahl der von den aktiven zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ablösebetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden vom Vorstand entsprechend dem erforderlichen Aufwand festgelegt (siehe Arbeitsstundenordnung). Die Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins.